

**Studienordnung für den Studiengang
Lehramt an Grundschulen
im Fach Fachwissenschaftliche Grundlagen
des Mathematikunterrichts**

vom 06. Januar 1997

Hinweis:

Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt und von diesem für vorläufig anwendbar erklärt worden.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabebefehlern.

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:
studiumundlehre@uni-erfurt.de

Erziehungswissenschaftliche Fakultät**S t u d i e n o r d n u n g****für den Studiengang****Lehramt an Grundschulen****im Fach Fachwissenschaftliche Grundlagen
des Mathematikunterrichts****vom Februar 1995****mit Änderungen vom Mai 1996**

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1996 (GVBl. S. 49), erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (ThVO/Gr) vom 6. Mai 1994 folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen; der Rat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät hat am 30. November 1994 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 1. Februar 1995 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 1. Februar 1995 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziele und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlage

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Fachwissenschaftliche Grundlagen des Mathematikunterrichts.

Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.

§ 3

Studiendauer

Das Studium im Fach Fachwissenschaftliche Grundlagen des Mathematikunterrichts umfaßt sechs Semester und ein Prüfungssemester.

§ 4

Ziele und Inhalt des Studiums

Der Studiengang vermittelt diejenigen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und entwickelt solche Fähigkeiten, welche die Studierenden in die Lage versetzen, ein Lehramt an Grundschulen im Fach Mathematik selbständig und verantwortungsbewußt auszuüben.

Der Inhalt des Studiums umfaßt

- grundlegende Begriffe, Erkenntnisse und Methoden der Erkenntnisgewinnung in der Mathematik,
- Grundbegriffe(Mengen, Abbildungen, Relationen, Operationen, natürliche Zahlen) und grundlegende Zusammenhänge der Algebra/ Zahlentheorie, Geometrie, Analysis und Stochastik, um den fachwissenschaftlichen Hintergrund der Schulmathematik zu sichern und
sie in das Gesamtgebäude der Mathematik einzuordnen (Inhalt von Mathematik I und II nach § 5 (3)),
- Überblick über die historische Entwicklung der Mathematik,
- den Erwerb von Kenntnissen in den ausgewählten Wahlpflichtbereichen gemäß § 5 (4), in denen spezielle Gebiete der Analysis, Geometrie, Algebra/Zahlentheorie, Stochastik, Numerik, Informatik und Geschichte der Mathematik zur Auswahl stehen.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfaßt
ein Grundstudium von 4 Semestern,
ein Hauptstudium von 2 Semestern und
ein Prüfungssemester.

- (2) Die Semesterwochenstundenzahl (SWS) beträgt
im Grundstudium 6 SWS und
im Hauptstudium 4 SWS.

Die Aufteilung der SWS auf die Lehrinhalte ist in der Anlage verbindlich geregelt.

- (3) Das Grundstudium besteht aus
Mathematik I und
Mathematik II.

Im Hauptstudium findet die Wahlpflichtausbildung statt.

- (4) Die Wahlpflichtausbildung findet in den folgenden Wahlpflichtbereichen statt:
Algebra/Zahlentheorie,
Geometrie,
Analysis,
Stochastik,
Numerik,
Informatik,
Grundlagen und Geschichte der Mathematik.

Von den Studierenden sind insgesamt 4 SWS Wahlpflichtausbildung in zwei verschiedenen Bereichen zu absolvieren.

- (5) Sind Mathematik I und II vom Studierenden abgeschlossen, so kann bereits vor Beginn des Hauptstudiums Wahlpflichtausbildung wahrgenommen werden.

§ 6

Studienleistungen

- (1) Während des Studiums sind folgende Teilnahme- und Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Leistungsnachweise im Grundstudium entsprechend der Festlegung der ThVO/Gr:
ein Leistungsnachweis zu Mathematik I und II,
 2. Leistungsnachweise im Hauptstudium:
ein Leistungsnachweis zu einem der Wahlpflichtbereiche gemäß § 5 (4), in der Regel zu einem der Bereiche Algebra/Zahlentheorie, Geometrie, Stochastik (kann nach § 5 (5) bereits im Grundstudium erworben werden).
 3. In einem weiteren Wahlpflichtbereich ist ein Teilnahmenachweis zu erbringen.
- (2) Leistungsnachweise können in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausur, eines Vortrages, einer schriftlichen Ausarbeitung oder in anderer Form, welche eine Leistungseinschätzung ermöglicht, nach Maßgabe des Instituts und des zuständigen Hochschullehrers erworben werden.
- (3) Es ist eine Übersicht über alle im jeweiligen Semester besuchten Lehrveranstaltungen zu erstellen.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Der Studienfachberater des Instituts berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des Faches Mathematik zusammenhängen.
Zu Beginn des Studiums führt das Institut eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule sowie die vom Landesprüfungsamt bestellten Prüfer.

§ 8

Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung sind durch die ThVO/Gr geregelt.
Die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen regelt § 7 ThVO/Gr.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen ergeben sich aus § 31 ThVO/Gr.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 6. Januar 1997

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller
Rektor

Anlage

Studienverlaufsplan für das Lehramt an Grundschulen im Fach Fachwissenschaftliche Grundlagen des Mathematikunterrichts

1. Grundstudium

<u>Semester</u>	<u>Lehrgebiet</u>	<u>Anzahl der SWS</u>
1.	Mathematik I	3 V/Ü
2.	Mathematik II	3 V/Ü

2. Hauptstudium

Das Hauptstudium umfaßt das 5. und 6. Semester und beinhaltet die Wahlpflichtausbildung gemäß § 5 (4) mit 4 SWS V/Ü. Wahlpflichtausbildung kann unter Beachtung von § 5 (5) bereits vor dem 5. Semester absolviert werden.

Zeichenerklärung

SWS Semesterwochenstunden

V Vorlesung

Ü Übung